

Wohngeld für Nicht EU-Ausländer

die sich legal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Dazu gehören nach [§ 3 WoGG](#) Personen, die:

- einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz haben,
- ein Recht auf Aufenthalt nach einem völkerrechtlichen Abkommen haben,
- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz haben,
- die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet haben oder
- auf Grund einer Rechtsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Wohngeld für sog. Drittstaatsangehörige (Seite 35)

„Ausländer aus sog. Drittstaaten (nicht EU-Ausländer) und Staatenlose, die sich mit einem Aufenthaltstitel (Aufenthaltsvisa = befristeter Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), einer Niederlassungserlaubnis = unbefristeter Aufenthaltstitel nach dem AufenthG) oder einer Duldungsbescheinigung nach § 60a AufenthG (Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung) in Deutschland aufhalten sowie Asylbewerber - soweit sie nicht bereits gemäß § 7 Abs. 1 WoGG keinen Anspruch auf Wohngeld haben - denen nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt gestattet wurde und noch gestattet ist, **haben Anspruch auf Wohngeld**,

Eine Aufenthaltsgestattung (etwa für einen bosnischen Bürgerkriegsflüchtling) erlischt gem. § 67 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) mit Bekanntgabe einer Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), oder wenn die Ausländerbehörde eine Ausreisepflicht mit Fristsetzung und Abschiebeandrohung erlassen hat.

Bei Inhabern eines Visums (Aufenthaltstitel aussch. für die Einreise) und Besitzern einer Grenzübertrittsbescheinigung (Bescheinigung über die zulässige freiwillige Ausreise innerhalb einer bestimmten Ausreisefrist) besteht kein Anspruch auf Wohngeld.

Dem Antrag auf Wohngeld ist der jeweilige Aufenthaltstitel als Nachweis beizufügen“

(Vgl. http://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/DA_WoGG_Wpt/Bearbeitungshinweise_2016-03-18.pdf)

Achtung!

Personen, die eine Niederlassungserlaubnis oder einen Daueraufenthalt (EU) nach § 9 und 9a AufenthG anstreben, müssen folgendes beachten: Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel gemäß § 5 Abs. 1 AufenthG ist, dass der **Ausländer seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln** bestreitet – was bei einem Wohngeldbezug nicht mehr gegeben ist. **Deshalb sollten Nicht-EU-Ausländer vor einem Antrag die Konsequenzen der Antragstellung mit der Ausländerbehörde klären.**

Nicht-wohngeldberechtigt sind Empfänger folgender Transferleistungen (und Personen, die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft leben):

- Arbeitslosengeld II / Leistungen nach SGB II
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt

- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Zuschüssen nach § 22 Abs. 7 des SGB II
- Übergangsgeld in Höhe des Betrages des ALG II nach SGB XI

unter der Voraussetzung, dass im Rahmen dieser Leistungen bereits Unterkunftskosten berücksichtigt sind. Ist dies nicht der Fall, kann neben vorgenannten Leistungen Wohngeld beantragt werden.

Wohngeld neben anderen Sozialleistungen

- wird ALG II (Hartz IV) als Darlehen gewährt, kann Wohngeld beansprucht werden
- auch wenn BAföG vollständig als Darlehen gewährt wird, besteht Anspruch auf Wohngeld

Wohngeld bei Ausbildung oder Arbeit

- Beschäftigte oder Auszubildende haben Anspruch auf Wohngeld

Achtung: Wohngeld wird nicht gewährt, wenn Vermögen vorhanden ist.

Quellen: <http://www.sozialleistungen.info/wohngeld/wohngeldanspruch.html>
http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/wohngeld_broschuere_bf.pdf

Beispielhafte Übersicht über das zu berücksichtigende Gesamteinkommen Einkommensgrenzen ab dem 1. Januar 2016 in Gemeinden der Mietstufe IV (z. B. Berlin)

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (in Euro)	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor einem pauschalen Abzug von ...% (in Euro)		
		10 %	20 %	30 %
1	995	1.062	1.194	1.364
2	1.307	1.452	1.633	1.867
3	1.586	1.762	1.982	2.264
4	2.075	2.306	2.596	2.965
5	2.363	2.625	2.953	3.373
6	2.664	2.960	3.331	3.805
7	2.885	3.206	3.605	4.121
8	3.218	3.575	4.022	4.597

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Wohngeld, Januar 2016

Beispielhafte Übersichten über das zu berücksichtigende Gesamteinkommen

Einkommengrenzen ab dem 1. Januar 2016

Mietenstufe I

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (in Euro)	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdienender vor einem pauschalem Abzug von ...% (in Euro)		
		10 %	20 %	30 %
1	855	950	1.069	1.221
2	1.166	1.296	1.458	1.666
3	1.427	1.586	1.784	2.039
4	1.909	2.121	2.386	2.727
5	2.177	2.419	2.721	3.110
6	2.480	2.756	3.100	3.543
7	2.692	2.991	3.365	3.846
8	3.001	3.334	3.751	4.287

Wichtig: Bei der Einkommensberechnung wird vom Bruttoeinkommen ausgegangen. Von diesem Betrag werden für die Entrichtung von Steuern, Kranken- und Pflegeversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträgen Beträge abgezogen, sodass in vielen Fällen ein um 10, 20 oder 30% niedrigeres Einkommen zugrunde gelegt wird. Auch Werbungskosten und Freibeträge für Alleinerziehende und Schwerbehinderte können geltend gemacht werden.

Quelle: http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/wohngeld_broschuere_bf.pdf